FESTSETZUNGEN:

Baugrenzen sind zugleich Straßenbegrenzungslinien, wenn diese unmittelbar zusammenfallen.

Es wird festgesetzt, daß die Höhe der Grundstückseinfriedungen (Mauern, Zäune, Bewuchs) entlang den Verkehrsflächen 0,80m nicht überschreiten darf.

Die Oberkante Erdgeschoßboden darf bei den im Bebauungsplan für eine mehrgeschossige Bebauung ausgewiesenen Flächen max. 0,75cm über Straßenkrone liegen.

Garagen sind auf den nicht überbaubaren Flächen nur zulässig, wenn vor dem Garagentor und der Begrenzungslinie der Verkehrsfläche ein Abstand von mindestens 5,00m eingehalten wird.

In Baugebieten, die im Bebauungsplan mit mehrgeschossiger Bebauung ausgewiesen sind, können Garagen abweichend eingeschossig errichtet werden.

(XX) Änderungen lt. Ratsbeschluß vom 28.10.1976

gehört zur Genehmigung
vom 04.07.1977
Az. 55.2.12-116-2737/77
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Der Regierungspräsident 53